

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinstp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

42. Jahrgang.

N^o 24.

Sonnabend, den 23. Februar

1895.

Maßregeln gegen Hochwasser Schäden.

Erfahrungsgemäß ist das Lagern von Klöthern, Brettern und anderen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Wasserläufen, sowie mangelhafte Bedienung der Behraufsätze und Betriebsgrabeneinlässe für die Beteiligten, insbesondere auch die unterliegenden Uferbewohner gefährdend.

Die königliche Amtshauptmannschaft verordnet daher unter Zustimmung des Bezirksausschusses zur thunlichsten Verhütung ähnlicher Schäden und im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

- 1) Klöther, Bretter und ähnliche im Wasser schwimmende Gegenstände dürfen in der Nähe von Wasserläufen nur derart abgelagert werden, daß sie nach den gemachten Erfahrungen nicht vom Hochwasser oder Treibeis erreicht und fortgeführt werden können.
- 2) Als ungefähre Anhalt für die hochwasserfreie Lage dieser Plätze und Schutzdämme hat mindestens:
 - 1) an der Mulde und am Schwarzwasser unterhalb der Wittweida-Einmündung die Höhe von 3,0 m,
 - 2) am Schwarzwasser oberhalb der Wittweida-Einmündung, an der Wittweida von Markersbach abwärts und am Pöhlwasser die Höhe von 2,0 m und
 - 3) an den übrigen kleineren Wasserläufen des amtsauptmannschaftlichen Bezirks die Höhe von 1,5 müber die Sohle des betreffenden Wasserlaufs zu dienen.
- 3) Die Stützmauern und Hochfluthdämme der Holzablagerungsplätze dürfen keineswegs übermäßig belastet werden, auch die darauf abgelagerten Klöther, Bretter etc. die wasserseitigen Kronenlanten der Mauern und Hochfluthdämme nicht überragen.
- 4) Bei jeder größeren Hochfluth sind die etwa untergebauten hölzernen Joche eiserner oder hölzerner Brücken oder Stege durch Anschlingen an am Ufer befestigte Seile oder Ketten vor dem Abschwimmen gehörig und rechtzeitig zu sichern.
- 5) Bei dem Eintreten von Hochwasser sind die Bretaufsätze von den Wehren vollständig und rechtzeitig zu entfernen und die Betriebsgrabeneinlässe derart theilweise oder ganz zu schließen, daß der höchste zulässige Betriebswasserstand im Graben keinesfalls überstiegen werden kann.
- 6) Dem etwaigen besonderen, namentlich bei Revisionen an Ort und Stelle erteilten Anordnungen der Straßen- und Wasserbaubeamten, sowie auch der Polizeiorgane ist eintretenden Falles von Jedermann unweigerlich Folge zu geben.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften, deren Ueberwachung den Ortsbehörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, werden auf Grund von § 366 Absatz 10 beziehentlich 366 a des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 bez. 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schwarzenberg, am 22. Februar 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Da bei Thauwetter durch das Herabrutschen von Schneemassen von den Dächern leicht Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs auf den Straßen herbeigeführt werden, so erhalten die Besitzer der an fiskalische Straßen grenzenden Häuser Anweisung,

- 1) bei drohenden Schneabrutschungen vom Dache ihre Häuser durch schräg angelegte Stangen zu kennzeichnen und
- 2) den auf die Straße herabgefallenen Schnee alsbald zu beseitigen oder nach Anleitung der Straßenbaubeamten einzuebnen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

Schwarzenberg, am 21. Februar 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Der Abgabenrestant Nr. 74 des Verzeichnisses der unter das Tanz- und Schantstättenerbot gestellten Personen ist zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, am 20. Februar 1895.

J. L. Landrock.

Graupner.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Abstriche, die die Budgetkommission des Reichstages am Militäretat vorgenommen hat, beziffern sich insgesamt auf 10,668,964 M. Durch entsprechende Abminderung des Militärpauschals für Bayern erhöhen sich die Abstriche auf rund 12 Mill. Mark. Die Abstriche der Kommission bei dem Postetat belaufen sich auf 372,800 M. Dazu sind die Porto-Einnahmen in der Schätzung erhöht um 1,830,000 M. Andererseits sind für Landbriefträger mehr eingestellt 150,000 M. Dem höheren Ueberschuß der Post, der sich nach dieser Feststellung des Etats ergibt, muß auch ein entsprechend höherer Betrag von Württemberg und Bayern zu den allgemeinen Reichsausgaben folgen. In Summa beläuft sich die Erleichterung der Finanzlage durch die bisherigen Abschreibungen der Budgetkommission auf etwa 14,5 Mill. M.

— Aus Straßburg i. Elz. wird geschrieben: „Der Antrag des Abg. Dr. Lingens vom Zentrum in der Budgetkommission des Reichstages, die Vereidigung der Truppen nach Konfessionen vorzunehmen, läßt von Neuem das zielbewusste Streben des Zentrums erkennen, die beiden großen Konfessionen, die sich christliche nennen, immer weiter von einander zu trennen und damit eine immer größere Entfremdung zwischen beiden hervorzurufen. Im Elzäß geht man seitens der Klerikalen dieselben Wege. Man will eine absolute Scheidung zwischen den beiden Konfessionen, damit sich die einzelnen Glieder derselben nicht kennen und damit achten lernen. Nur aus diesem Gesichtspunkt heraus ist der vor Kurzem seitens der Bischöflichen Behörde in Straßburg gestellte Antrag zu verstehen, es möge Vorsorge getroffen werden, daß in den Gemeinden des Landes, in welchen Schulen beider Konfessionen bestehen — und das wird wohl in der weitaus größten Mehrzahl der Gemeinden der Fall sein — der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers nicht

mehr gemeinschaftlich gefeiert werden dürfe. — Daß seitens des Bischofs der Antrag gestellt wird, erklärt sich aus den klerikalen Bestrebungen zur Genüge. Daß sich aber eine deutsche Schulbehörde findet, welche diesem Antrage entsprechende Anordnungen in das Land hinausgehen läßt, ist geradezu ungeheuerlich. Nun werden wir sogar katholische und protestantische Kaisergeburtstagsfeiern haben! Ja, wenn das Entgegenkommen und die Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Klerikalen nur irgend ein greifbares Resultat zeitigten! Wer hindert aber das Land deutsch zu werden? Die Klerikalen! Wer bemängelt alles, was für das Land deutscherseits geschieht? Die Klerikalen. Daß sogar vor der Majestät nicht Halt gemacht wird, ist wohl das Stärkste, was in der letzten Zeit hier vorgekommen ist. Die Folgen einer derartigen Schwäche werden sich bald von Neuem unliebsam geltend machen. Wir wollen es unterlassen, auf dieselben im Einzelnen hinzuweisen.“

— Thörn, 19. Febr. Dem hiesigen 4. Mann-Regi-

Amtstag

Freitag, den 1. März 1895,

von Vormittags 1/11 Uhr an
im Rathhause zu Schönheide.
Schwarzenberg, am 21. Februar 1895.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Bekanntmachung.

Nach der bestehenden Gesetzgebung ist die Aufbewahrung größerer Mengen dörren Futters (Heu, Grummet, Kleben, Stroh und dergleichen) in den innerhalb der Stadt befindlichen Bohn- und Nebengebäuden verboten, und es dürfen nur, zur Erleichterung der Viehfütterung in den städtischen Gehöften, kleinere Mengen dergleichen Stoffe und zwar höchstens 2 Centner Heu oder dergleichen und 1/4 Schock Strohschütten oder Bunde unter gewissen Vorsichtsmaßregeln innerhalb der Stadt untergebracht werden.

Zu diesen Vorsichtsmaßregeln gehört insbesondere, daß der betreffende Futterraum nur von entsprechender, nicht übermäßiger Größe im Verhältnis zur aufzubewahrenden Futtermenge ist und zu anderen Zwecken nicht benutzt wird.

Daß alle Holztheile dieses Raumes durchgängig massiv verputzt oder mit Strohlehm verwehrt sind, und daß auch der Fußboden, wenn er auf Holzgebälk ruht, aus Lehmstrich besteht.

Daß der Raum stets verschlossen gehalten wird, und für Kinder und Unbefugte unzugänglich ist und endlich, daß ein Schornstein durch den Futterraum nicht hindurch geführt ev. aber entsprechend abgedichtet wird.

Die wiederholt vorgenommenen Revisionen haben nun ergeben, daß diese Vorschriften hierorts mehr oder weniger außer Acht gelassen werden, und daß dies zum Theil auf die Verminderung der Scheunen zurückzuführen ist, die die Brände der letzten Jahre zur Folge gehabt haben.

Der Rath unterläßt daher nicht, diese Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und ihre Beachtung einzuschärfen.

Um indessen Härten zu vermeiden und den Beteiligten Zeit zu lassen, sich die durch Brand zerstörten Scheunenräume wieder zu beschaffen, will man, soweit nicht besondere Beschwerden eingehen, den bisherigen Zustand bis längstens

1. Oktober d. J.

bestehen lassen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Eingangs gedachten Vorschriften mit Nachdruck und da nöthig entsprechenden Strafauslagen durchgeführt werden.

Um übrigens weniger bemittelten Einwohnern die Erbauung von Scheunen zu erleichtern, hat der Rath beschlossen, hierzu aus Sparkassenmitteln binnen längstens 40 Jahren zu tilgende Darlehne zu einem geringeren Zinsfuß, als den sonst üblichen, gegen mündelmäßige Sicherheit abzugeben.

Gesuche um Gewährung solcher Amortisationsdarlehne sind bis längstens

1. April d. J.

an Rathsstelle einzureichen.

Eibenstock, den 31. Januar 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Gnädigt.

Anmeldung

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung in Eibenstock sind, wenn die Ausführung in dem im Monat April beginnenden ersten Bauabschnitt des Rechnungsjahres 1895/96 gewünscht wird, spätestens bis zum 1. März bei dem Kaiserlichen Postamt in Eibenstock anzumelden.

Später eingehende Anmeldungen können erst im nächstfolgenden, am 1. September beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Einer Erneuerung der bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.

Leipzig, 9. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Walter.